

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf zum „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ vom 27. Juni 2025

Berlin, 4. Juli 2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind **in allen Segmenten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien** aktiv und trägt dazu in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Im Zuge des wachsenden Bedarfs an Strom aus Erneuerbaren Energien, sowohl zur **Produktion von grünem Wasserstoff** via Elektrolyse wie auch **Deckung des steigenden Strombedarfs** im Zuge der weiteren Sektorenkopplung, setzen sich kommunale Energieversorger intensiv mit den Möglichkeiten von Offshore-Wind auseinander. Hierbei haben die Mitgliedsunternehmen des VKU sowohl Interesse an der **Stromabnahme via PPA** als auch an der fortgesetzten, **eigenen Projektierung von Offshore-Wind-Projekten**.

Positionen des VKU in Kürze

Um die Ausbauziele für Offshore-Windenergie zuverlässig zu erreichen und somit sowohl **Resilienz** als auch **Versorgungssicherheit** zu gewährleisten, bedarf es einer **Anpassung der Ausschreibungsbedingungen**, um eine höhere **Akteursvielfalt** zu erreichen. Dies sorgt für höhere **Realisierungswahrscheinlichkeiten**, geringere Marktmacht und somit mittelfristig für geringere Strompreise, v.a. im PPA-Markt.

Im Sinne einer kosteneffizienten Energiewende sehen wir allerdings das bislang gesteckte Ausbauziels von 70 GW Offshore-Windenergie in 2045 als zu hoch an. Wie in unserem [Diskussionspapier zum Neustart der Energiewende](#) als auch in vielen kürzlich erschienenen Studien dargestellt, ist ein geringeres Ausbauziel von ca. 50 GW kosteneffizienter.

Stellungnahme

Ausschreibungsbedingungen im WindSeeG

Ausschreibungsbedingungen sollten eine hohe Akteursvielfalt ermöglichen, um Strombezugskosten und das Ausfallrisiko bei Errichtung von Windparks auf See möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Anpassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollten aus Sicht des VKU auch die **Ausschreibungskriterien für Offshore-Windenergie-Flächen** überarbeitet werden, welche im WindSeeG festgelegt sind. Diese haben eine besonders hohe Relevanz, da viele Offshore-Kapazitäten noch nicht ausgeschrieben sind.

Die letzten Ausschreibungen haben gezeigt, dass unter den aktuellen Kriterien ausschließlich wenige und sehr große, global operierende Energiekonzerne Flächen gewinnen konnten. Die in Verbindung mit sehr großen Losen **drohende und für einen längeren Errichtungszeitraum bereits eingetretene Oligopolbildung** bringt viele Einschränkungen und potenziell negative Auswirkungen für die Energiewende mit sich. Deshalb sollte einer weiteren Oligopolisierung der Offshore-Wind-Kapazitäten in Deutschland durch eine Anpassung der Ausschreibungen vorgebeugt werden.

Der VKU sieht die **Akteursvielfalt** als zentral für das Gelingen der Energiewende an, sowohl bei gesicherten Leistungen (siehe Kraftwerksstrategie) wie auch bei den Erneuerbaren Erzeugungskapazitäten. Durch das Mitwirken verschiedener Akteure verringert sich das Ausfallrisiko in der Projektentwicklung, was eine Absicherung zur fristgerechten Umsetzung der Projekte und somit zum **Einhalten der Ziele der Energiewende** darstellt. Darüber hinaus verringert eine größere Akteursvielfalt die Gefahr großflächiger Ausfälle (bspw. durch Cyber-Angriffe) und trägt somit zu **Resilienz** und **Versorgungssicherheit** bei. Zudem sorgt die aktuelle Ballung von Offshore-Kapazitäten bei wenigen Energieunternehmen für sehr große Machtmarkt, die wiederum zu **höheren Preisen** führen kann.

Aus Sicht des VKU bedarf es deshalb einiger Anpassungen im Ausschreibungsdesign

- Die **ausgeschriebenen Flächen** sollten auf 1 GW pro Fläche **verkleinert werden** (Änderung des § 2a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG),
- **Pro Bieter und Ausschreibungsjahr sollte maximal eine ausgeschriebene Fläche bezuschlagt werden** (neuer Absatz in § 54 WindSeeG). Eine solche Modifizierung der Ausschreibungsbedingungen garantiert eine für die gelingende Energiewende nötige Akteursvielfalt und verringert die Abhängigkeit der Energiewende (und der Hersteller) von einzelnen Akteuren.
- Einheitlich sollten die zu hinterlegenden **Sicherheiten auf 100 EUR/kW angepasst werden**. Zudem sollte im WindSeeG klargestellt werden, dass die Zahlung der

Gebotswerte in den Auktionen auch erfolgen hat, wenn der Zuschlag entzogen wird. Somit wird klargestellt, dass die **Gebotsabgabe keinen vorläufigen Charakter** hat, sondern zu Zahlungsverpflichtungen führt.

- **Qualitative Kriterien** sollten angepasst und stärker gewichtet werden (Ökologische Kriterien sowie Kriterien zum Beitrag zum Energiesystem, wie bspw. Berücksichtigung von systemrelevanten Sektorkopplungsanlagen, verpflichtendes Flexibilitätskonzept sowie mehr Vielfalt von PPA-Akteuren)

Stromnetze

§ 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur

Der VKU begrüßt die angestrebten Erleichterungen für Ertüchtigungs- oder Repoweringmaßnahmen. Einen ähnlichen Vorschlag, der die Absenkung konkreter Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Anwendung eines einfachen Bauanzeigerfahrens für die Ertüchtigung des Verteilnetzes vorsah, brachte der VKU gemeinsam mit dem BWE bereits zu Beginn des Jahres in den öffentlichen Diskurs ein. Wir begrüßen insbesondere, dass die Regelung nach § 43o (neu) auch außerhalb von Infrastrukturgebieten angewendet wird. Dadurch vermeidet der Gesetzgeber, dass die sinnvollen Regelungen für Ertüchtigungsmaßnahmen an die Ausweisung von Infrastrukturgebieten gekoppelt wird. Deren Ausweisung könnte aufgrund der vorgesehenen Fristen etwa zwei Jahre dauern. Der Gesetzgeber erkennt also richtigerweise, dass die Ertüchtigung der Verteilnetze diese Zeit nicht hat.